

Schutzkonzept für Kapitel 8 zur Prävention und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Kapitel 8

Stand 12.05.2025

Verabschiedet in der Teambesprechung vom 12.05.2025

- **Damit Kirche ein sicherer Ort für alle wird und ist.**
- **Weil wir im Kapitel 8 als kirchlicher Ort der Bremischen Evangelischen Kirche, ein sicherer Ort sein wollen, den Schutzauftrag für Besucherinnen und Mitarbeitende wahrnehmen wollen**
- **Weil wir ein Kompetenz-Ort sein wollen**

Inhalt

1	Grundlagen	1
1.1	Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?.....	1
1.2	Unsere Haltung: Christlicher Glaube und sexualisierte Gewalt sind unvereinbar	1
1.3	Unser Ziel: Sexualisierter Gewalt keinen Raum geben	2
1.4	Leitungsverantwortung für Prävention und Intervention.....	4
1.5	Schutzkonzeptentwicklung als partizipativer Prozess	4
1.6	Präventionsbeauftragte vor Ort.....	4
1.7	Ansprech- und Vertrauenspersonen.....	4
1.8	Unabhängigkeit der Präventionsbeauftragten sowie der Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen	4
2	Risikoanalyse und Potenzialanalyse.....	5
	Anregungen für einen bewusst kritischen Blick auf die Einrichtung	5
3	Intervention.....	7
3.1	Interventionsplan	7
	Erste, grundsätzliche Handlungsschritte der Intervention.....	7
3.2	Ansprechstelle für Betroffene	8
3.3	Meldestellen als Anlaufpunkt für Mitarbeitende und Meldepflicht	8

Grundlagen

1.1 Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?

„Sexualisierte Gewalt ... sind alle Handlungen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen.“ Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl die Ausnutzung von Macht und Abhängigkeit zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse als auch die Instrumentalisierung von Sexualität, um Macht und Gewalt auszuüben und zu demonstrieren. Sie kann verbal, nonverbal, psychisch oder physisch erfolgen.

In Beratung und Seelsorge sind haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu einem vertrauensvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet (Abstandsgebot). Auch Verstöße gegen das Abstinenzgebot¹ in der Seelsorge sind hier zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind Abstands- und Abstinenzgebot der EKD-Gewaltschutzrichtlinie² einzuhalten: Alle Mitarbeitenden haben das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten, sowohl gegenüber Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen sowie erwachsenen Besucherinnen und Besuchern.

Besonders gefährdet sind Menschen die körperlich, psychisch, kognitiv oder sprachlich unterlegen oder in einer anderen Form abhängig sind. Sexualisierte Gewalt erfolgt aber auch zwischen Menschen auf „gleicher Ebene“ (Mitarbeitende, Klient*innen, Schutzbefohlene untereinander) oder gegenüber Betreuenden und Funktionstragenden.

1.2 Unsere Haltung: Christlicher Glaube und sexualisierte Gewalt sind unvereinbar

Sexualisierte Gewalt passiert da, wo Menschen sind – auch in der Kirche.

Mit dem christlichen Glauben ist das aber unvereinbar! Sexualisierte Gewalt, von sexueller Grenzverletzung über Grenzüberschreitung bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen, ist ein Angriff auf die menschliche Würde und die seelische und körperliche Integrität. Besonders bei Kindern droht damit eine zusätzliche Verletzung der Identität. Sie ist Ausdruck von Selbstüberhöhung und Machtmissbrauch – sie verursacht Angst, Leid und kann zu schweren Traumatisierungen führen, die sich bis in die nächsten Generationen auswirken können.

Es ist beschämend, wenn Menschen, die bei uns in Kirche nach Gemeinschaft, Trost oder Orientierung suchen, und Menschen, die uns anvertraut sind, ausgenutzt und erniedrigt werden und sexualisierte Gewalt erfahren. Wir verurteilen sexualisierte Gewalt aufs Schärfste.

Sexualisierte Gewalt geschieht meist im Verborgenen. Oft werden die Taten, insbesondere Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen, von langer Hand vorbereitet. Durch sukzessive Annäherung, verbunden mit Aufmerksamkeit und Zuwendung, werden bei den Betroffenen persönliche und intime Grenzen aufgeweicht. Dabei wird eine Bindung aufgebaut, die es den Betroffenen besonders erschwert, das ihnen auferlegte Schweigen zu brechen und sich anderen Menschen mitzuteilen. Die häufigsten Hemmnisse, die Taten zu offenbaren, sind Scham, Hilflosigkeit und fehlende Unterstützung.
Das Vertrauen in andere Menschen wird erschüttert, das Selbstwertgefühl schwer verletzt und der Bezug zum eigenen Körper kann verloren gehen. Betroffene kämpfen meist ein Leben lang mit den Folgen. Im kirchlichen Kontext verlieren Betroffene durch ihre Erfahrung nicht selten auch den Zugang zum Glauben.

¹ Abstinenzgebot: a) Mitarbeitende haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine angemessene Balance von Nähe und Distanz zu wahren. b) In Seelsorgebeziehungen verbietet sich jede Art von sexuellem Kontakt. Vertrauensbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht zur Befriedigung eigener oder fremder Bedürfnisse und Interessen genutzt werden; die Ausübung sexualisierter Gewalt ist allen Mitarbeitenden untersagt

² <https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf>.

1.3 Unser Ziel: Sexualisierter Gewalt keinen Raum geben

Grundlage unseres Lebens und Arbeitens im Kapitel 8 ist der christliche Glaube, das Vertrauen auf Gott.

Nach christlichem Verständnis besitzt jeder Mensch als Bild Gottes die gleiche Würde, egal welches Geschlecht, welches Alter, welche Hautfarbe oder welche körperliche oder psychische Verfassung sie oder er hat.

Mitmenschen als Geschöpfe Gottes anzunehmen, bedeutet deshalb, einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang mit anderen zu schaffen, zu pflegen und zu fördern. Dazu gehört gegenüber unseren Besucherinnen und Besuchern ein wohlbedachtes Verhältnis von Nähe und Distanz und die Wahrung persönlicher Grenzen. Für unser Miteinander, für unser gemeinsames Leben und Arbeiten, bedeutet dies, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Kapitel 8 ein sicherer Ort ist.

Prävention geht uns alle an. Nur wenn der Schutz vor sexualisierter Gewalt, von Grenzverletzungen über sexuelle Grenzüberschreitungen bis zu sexuellem Missbrauch, selbstverständlich ist, können Glauben und Vertrauen Bestand haben.

Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der BEK

Prävention

Unterstützung! –
Prävention benötigt Information, Austausch und Schulung! Die Präventionsbeauftragte unterstützt bei der Umsetzung der Schutzkonzepte und berät in allen Fragen der Prävention.

Meldestelle

Sofort Handeln! –
Alle Mitarbeitenden der Bremischen Evangelischen Kirche sind dazu verpflichtet, die Meldestelle über jeden Verdachtsfall zu sexualisierter Gewalt umgehend zu informieren.

Ansprechstelle

Vertrauliche Beratung! –
Wenn Sie selbst sexualisierte Gewalt erlebt oder diese in Ihrem Umfeld wahrgenommen haben, wenden Sie sich an die Ansprechstelle. Sie erhalten unbürokratisch und zeitnah einen Beratungstermin. Alle Gespräche sind kostenlos und auf Wunsch auch anonym möglich. Es kann selbstverständlich auch zu männlichen Gesprächspartnern vermittelt werden.



Heike Wegener
heike.wegener@kirche-bremen.de
0171 70 26 219



Nancy Janz
nancy.janz@kirche-bremen.de
0151 75 60 13 10



Kristin Glockow
kristin.glockow@kirche-bremen.de
0421 33 35 63



Regine Spohr-Vankann
regine.spohr-vankann@kirche-bremen.de
0421 33 35 63

Zielgruppe des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept umfasst den Schutz der Menschen, die Kapitel 8 besuchen und von uns angesprochen werden. Darüber hinaus zielt es auf den Schutz aller hier Mitarbeitenden (Ehren- oder Nebenamtliche, Hauptberufliche).

Deshalb ist es gut, die nachfolgende Selbstverpflichtungserklärung der BEK zu unterschreiben.

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen

Konkretisierung für ehrenamtlich Mitarbeitende in Gemeinden/Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche

In unseren Gemeinden und Einrichtungen sollen sich Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene (im Folgenden Schutzbefohlene) sicher und geschützt entwickeln können.

Unser vertrauensvolles Miteinander wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Gefahr vor sexualisierten oder anderen Übergriffen gestärkt.

Durch die Selbstverpflichtung möchten wir potentielle Täter oder Täterinnen abschrecken und allen Haupt- und Ehrenamtlichen klare Orientierungen vermitteln.

Daher bitten wir alle Tätigen diese Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Ich _____ (Vorname, Name)
verpflichte mich zum Schutz von Schutzbefohlenen beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

1. Respekt: Ich erkenne die Persönlichkeit eines jeden an und versuche jedem Menschen vertrauensvoll und offen gegenüberzutreten. Ich respektiere den eigenen Willen und die Würde jeder Person. Ich schaffe einen Rahmen, in dem sich alle Teilnehmenden sicher fühlen können.

2. Meine Rolle: In meiner Funktion als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher habe ich eine besondere Vertrauens- und Machtposition. Ich bin mir dessen bewusst und gehe jederzeit verantwortungsvoll und sorgsam damit um.

3. Grenzen: Ich erkenne und achte eigene und fremde Grenzen besonders im Bereich der Intimsphäre und des persönlichen Schamgefühls. Ich werde niemals Schutzbefohlene sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausnutzen. Beim Fotografieren und Filmen werde ich die Grenzen der/des Schutzbefohlenen achten und nicht gegen ihren Willen handeln.

4. Aktiv sein: Ich wende mich aktiv gegen unrechtes Verhalten wie Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und Mobbing. Ich stelle mich gegen jede Art von verbaler Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung), physischer Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) oder psychischer Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

5. Handeln: Erkenne ich grenzverletzendes Verhalten, spreche ich dies an und versuche für eine Veränderung zu sorgen. Ist mir dies in dem vorhandenen Rahmen nicht möglich, wende ich mich an einen hauptberuflichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin.

6. Achtsamkeit: Ich achte auf Zeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Schutzbefohlenen. Ich kenne Wege und organisiere Hilfen für die Betroffenen und für mich. Bei der evangelischen Arbeit mit Schutzbefohlenen sollen Teilnehmende und Mitarbeitende gestärkt, gefördert und geschützt werden. Ich verpflichte mich, dies mit all meinem Wollen und Tun zu unterstützen.

Ich versichere, dass keine strafrechtliche Verurteilung wegen Strafstrafen gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen mich vorliegt.

Unterschrift: _____ Datum: _____

Grundbestimmungen

1.4 Leitungsverantwortung für Prävention und Intervention

Die Entwicklung von Maßnahmen zu Prävention und Intervention unterliegt der Verantwortung der Leitung von Kapitel 8.

1.5 Schutzkonzeptentwicklung als partizipativer Prozess

Die Entwicklungsprozesse von Schutzkonzepten sind partizipativ zu gestalten. Neben der Leitung der Einrichtung werden die ehrenamtlich Mitarbeitenden mit einbezogen.

Es geht in dem Prozess darum, die Perspektiven von Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie von hilfs- und unterstützungsbedürftigen Menschen aufzunehmen und im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes zu berücksichtigen.

1.6 Präventionsbeauftragte vor Ort

Kapitel 8 bestellt einen Interventionsbeauftragten. Seine/ ihre Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass der im eigenen Schutzkonzept festgeschriebene Interventionsleitfaden aktuell bleibt und die Meldewege und zuständigen Stellen bekannt sind. Weiterhin tragen sie dafür Sorge, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schutzfaktoren im Blick bleibt. Zudem sollen sie Beratungs-, Informations- und Fortbildungsangebote initiieren.

Die Bestellung einer bzw. eines Präventionsbeauftragten erfolgt durch die Leitung. Für jede Präventionsbeauftragte bzw. jeden Präventionsbeauftragten kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter benannt werden.

Für Kapitel 8 wurden am 12.05.2025 als Präventionsbeauftragte gewählt: Rosa Jimenez-Claussen und Maike de Haan

Der Meldeweg im Kapitel 8 / in der BEK ist: Leitung/Präventionsbeauftragte, der / die ihrerseits Kontakt mit der Fachstelle aufnimmt. Diese wird Schritte im Sinne des Interventionsplans (s.u.) unternehmen.

1.7 Ansprech- und Vertrauenspersonen

Jede Einrichtung hat Kenntnis über die Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen in der BEK, an die sich Betroffene von sexualisierter Gewalt im Vertrauen wenden können. Dabei können bereits bestehende der BEK Strukturen genutzt werden.

Die Ansprech- und Vertrauenspersonen unterstützen von sexualisierter Gewalt Betroffene bei der Klärung ihrer Situation und ihrer Handlungsmöglichkeiten vor Ort.

Fachstelle Sexualisierte Gewalt



Kontakt

Nancy Janz

Haus der Kirche
Franziuseck 2-4
28199 Bremen

nancy.janz@kirche-bremen.de
0151 75 60 13 10

www.kirche-bremen.de/hilfe

1.8 Unabhängigkeit der Präventionsbeauftragten sowie der Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten sind der/die Präventionsbeauftragte im Kapitel 8

sowie Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Leitung von Kapitel 8 ist verpflichtet, ihnen die ungehinderte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Präventionsbeauftragte sowie Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen sind verpflichtet, im Fall eigener Befangenheit die meldende Person darauf hinzuweisen und für eine alternative Vorgehensweise Sorge zu tragen.

Information: Kontaktdaten einiger Fachberatungsstellen

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V.

Schlachte 32
28195 Bremen
Tel: 0421-240 112 10
E-Mail: info@dksb-bremen.de

notruf Bremen

Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt (ab 14 Jahren) Fedelhören 6
28203 Bremen
Tel: 0421 - 151 81
E-Mail: info@notrufbremen.de

Schattenriss e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
an Mädchen (junge Frauen bis 26 Jahre) Waltjenstraße 140 (in Gröpelingen) 28237 Bremen
Tel.: 0421 - 617 188
E-Mail: info@schattenriss.de

Bremer Jungen-Büro

Schüsselkorb 17/18 28195 Bremen
Tel.: 0421 59 86 51 60
E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de

2 Risikoanalyse und Potenzialanalyse

Die Schutzkonzeptarbeit für Kapitel 8 beginnt mit der Betrachtung der eigenen Arbeitsfelder und Zielgruppen. Die vorhandenen Strukturen, Konzepte, Kulturen, Umgangsformen sowie Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe sind dahingehend zu prüfen, inwiefern sie das Vorkommen von sexualisierter Gewalt gegenüber Mitarbeitenden sowie gegenüber den Besucher:innen, die Angebote der Einrichtung wahrnehmen, begünstigen können. Die Einrichtung untersucht, inwieweit im Falle eines Verdachts für das Vorliegen sexualisierter Gewalt Beschwerdestrukturen vorhanden sind.

Nach der Analyse möglicher Gefährdungen ist zu prüfen, inwieweit konzeptionelle und strukturelle Verbesserungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

Eine erneute Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren erfolgen. Zudem muss sie immer dann durchgeführt werden, wenn sich Arbeitsfelder und Angebote verändern und sofort, wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt gekommen ist.

Anregungen für einen bewusst kritischen Blick auf die Einrichtung

- In Gedanken gehe ich durch das (Kirchen-)Jahr und die regelmäßigen und besonderen Veranstaltungen, die in und mit Beteiligung von Kapitel 8 stattfinden.
- Ich schaue mir die Besucher:innen an, sind Kinder und Jugendliche dabei?
Gibt es Menschen, die geschützt werden müssten? (weil sie körperlich oder geistig nicht mehr so fit sind, sich weniger gut wehren können...)
- Ich schaue mir die Orte, Räumlichkeiten, das Gelände, auf dem die Aktivitäten stattfinden vor dem inneren Auge oder auch vor Ort an.
- Wo fühle ich mich im Kapitel 8 sicher und wo habe ich ein „ungutes“ Gefühl?

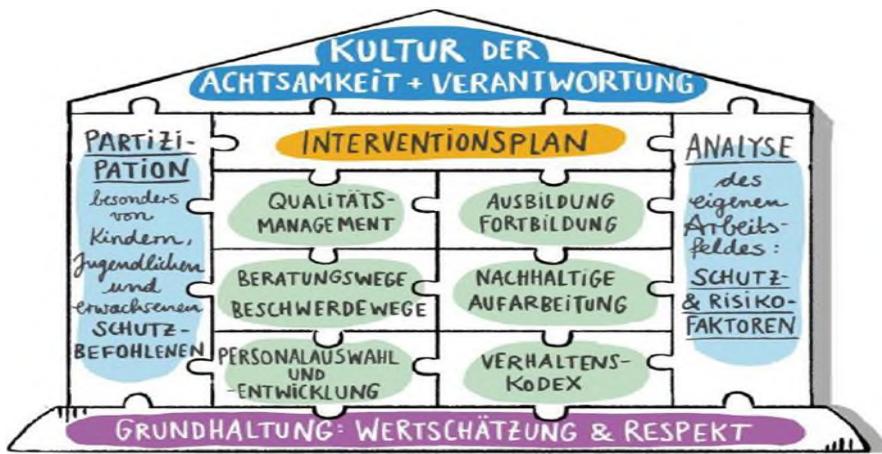
- Ich denke nicht personenbezogen (die Personen können wechseln), sondern situationsbezogen.
- Ich traue mich, unbequeme Fragen zu stellen ...
- Ich denke auch in ungewohnte Richtungen, beziehe unwahrscheinliche Umstände etc. mit ein, be-denke, wo ein/e Täter*in leichtes Spiel haben könnte...

Risikoanalyse für Kapitel 8 – mögliche Gefährdungen

- Sehr wenig Kontakte zu Kindern und Jugendlichen („Schutzbefohlenen“) seitens der Leitung und der Ehrenamtlichen. Kinder sind hier meist in Begleitung von Erziehungsberechtigten. Als „Schutzbefohlene“ können aber auch psychisch und materiell bedürftige Menschen angesehen werden, die im Alltagsbetrieb Besucher:in sind.
- Der offene Raum im Erdgeschoss mit vielen Fenstern und die meist offene Tür des Leiters, P.Jung, verhindern das Entstehen von Angsträumen. Die Offenheit des Raumes, die nicht abgeschlossene Eingangstür und mögliche Zeug:innen erzeugen einen Schutzraum.
- Das Pastor:innenbüro wird für diskrete Gespräche (Seelsorge, Kircheneintritt, Personalangelegenheiten, Vier-Augen- Face to Face-Gespräche) genutzt und wurde bewusst beim Umbau so geplant. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich die Tür einen Spalt offen zu lassen, um eine halböffentliche Situation herzustellen oder das Gespräch im großen Raum zu führen. Der Ehrenamtlichenbereich (Büro/Teeküche) ist nur Ehrenamtlichen vorbehalten. Besucher:innen erhalten nur nach Aufforderung Zutritt in den Bereich hinter Kopierer / Vitrine. In beiden Büros gibt es keine 2. Fluchtwege.
- Der Keller (Toiletten und Vor- und Nebenräume, Notausgangstreppe Kapitelhaus, Heizungskeller St. Petri Dom-Tür soll geschlossen sein) ist unübersichtlich und nicht einsehbar, daher eine potenzieller Ort für Grenzverletzungen.
Es empfiehlt sich nachzufragen, ob zwei oder mehrere Besucher:innen zusammengehören und darauf hinzuweisen, dass jeweils nur eine Person die Toiletten aufsucht.
- Bei Kenntnis bzw. dem Wunsch nach Begleitung im Fall von sexualisierter Gewalt aktiv zuhören. Bitte kompetent an die Fachstelle vermitteln. (s. hier abgedruckter Flyer).
- Das Abstandsgebot gilt sowohl in Gesprächen als auch körperlich. Berührungen bzw. engerer Körperkontakt sind zu vermeiden, z.B. sind Umarmungen nur auf Nachfrage und mit Zustimmung erlaubt.

Potenzialanalyse

- Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind mit diesem Schutzkonzept vorhanden. Es trägt dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für uns anvertraute Menschen, zu schaffen und/oder zu erhalten.
- Wir bemühen uns, die individuellen Grenzempfindungen der Menschen um uns herum wahrzunehmen und zu respektieren.
- Wir sind uns unserer besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in im Kapitel 8 bewusst, gestalten einen verantwortungsvollen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauchen unsere Rolle nicht.
- Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot und nutzen unsere Funktion nicht für sexuelle Kontakte zu uns anvertrauten Menschen.
- Unsere Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum.



3 Intervention

3.1 Interventionsplan

Der verschriftlichte Interventionsplan der BEK (letzte Seite) enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen eines Verdachts von Fällen sexualisierter Gewalt beziehungsweise Verstoßes gegen das Abstinenzgebot. Die Intervention erfolgt in der Regel vor Ort und wird von der jeweiligen Dienststellen- bzw. Einrichtungsleitung verantwortet. Wo notwendig, werden die entsprechenden juristischen Vertretungen hinzugezogen. Die Meldestelle kann beratend oder koordinierend beteiligt werden.

Erste, grundsätzliche Handlungsschritte der Intervention

Bei einer Vermutung:

Ruhe bewahren und dem Bauchgefühl trauen. Das Vier-Augen-Prinzip nutzen und sich an die Leitung, bzw. an die Meldestelle wenden und **beraten lassen**.

Sinnvoll ist es, zeitnah **aufzuschreiben**, was man gesehen, gehört, wahrgenommen hat und in einer anderen Spalte, wie man es einordnet, was man dabei denkt und fühlt.

Zu beachten ist die für alle Mitarbeitenden geltende **MELDEPFLICHT**³, wenn es zu einem begründeten Verdachtsfall oder zu einem Fall sexualisierter Gewalt gekommen ist

Fachstelle Sexualisierte Gewalt

Nancy Janz

Haus der Kirche
Franziuseck 2-4
28199 Bremen

nancy.janz@kirche-bremen.de
0151 75 60 13 10

Meldestelle ist die

)

Bei einer akuten Situation:

Ruhe bewahren, Situation einschätzen, aktiv werden und die von sexualisierter Gewalt **betroffene Person unterstützen** ...

Für die weiteren Schritte ist es sinnvoll, **sich beraten zu lassen** und alles zu **dokumentieren** (siehe oben).

³ EKD-Gewaltschutzrichtlinie §6 Absatz 3 Satz 7).

Wenn sich ein Kind, Jugendlicher, Schutzbefohlener anvertraut:

Ruhe bewahren, zuhören und dem Menschen **glauben**. Die Äußerungen ernst nehmen. Darin bestärken, dass es richtig ist, sich anzuvertrauen und er / sie keine Schuld am Geschehen trägt. Nichts versprechen, sondern hinweisen: „ich lasse mich beraten und werde mich mit dir abstimmen“ ... sich durch die Meldestelle (siehe oben S. 4) oder durch eine Fachberatungsstelle, **beraten lassen**, zeitnah **dokumentieren**.

3.2 Ansprechstelle für Betroffene

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen vor Ort haben Kenntnis über die örtlichen Ansprechstellen für Betroffene. (s.o. 3.4) Dorthin können sich Betroffene wenden, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder erfahren. Hier können sie ihr widerfahrenes Leid mitteilen und werden zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie zu weiteren Schritten beraten.

3.3 Meldestellen als Anlaufpunkt für Mitarbeitende und Meldepflicht

Die BEK unterhält eine eigene Meldestelle.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind aufgefordert, deren Beratung zu suchen, wenn sie im Kontext von Kirche Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt bzw. Verstöße gegen das Abstinenzgebot wahrnehmen. Dies ist z.B. bei externen Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt, der zentralen und unabhängigen Anlaufstelle help, den Ansprech- und Vertrauenspersonen in den Kirchen oder den zuständigen Meldestellen möglich. Die Beratung kann auch in anonymisierter Form erfolgen.

Liegt nach entsprechender Beratung ein begründeter Verdacht von sexualisierter Gewalt bzw. auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, so besteht die Pflicht diesen bei den entsprechenden Meldestellen zu melden.

Begründeter Verdacht meint, dass die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind. Außer Frage steht, dass erhärtete bzw. erwiesene Verdachtsmomente unverzüglich gemeldet werden müssen, z. B. wenn konkrete Beweismittel vorliegen, gegen Mitarbeitende bereits Anklage erhoben wurde bzw. wenn sie sich in Untersuchungshaft befinden, die Person direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet wurde oder die Person ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt hat.

Die Verantwortung für den Umgang mit den Hinweisen und für die Intervention liegt bei der jeweiligen Dienst- oder Einrichtungsleitung vor Ort. Ihr unterliegt die Verfahrensleitung. Eine Delegation an eine übergeordnete Stelle ist möglich.

Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der BEK

Prävention	Meldestelle	Ansprechstelle	
Unterstützung! – Prävention benötigt Information, Austausch und Schulung! Die Präventionsbeauftragte unterstützt bei der Umsetzung der Schutzkonzepte und berät in allen Fragen der Prävention.	Sofort Handeln! – Alle Mitarbeitenden der Bremischen Evangelischen Kirche sind dazu verpflichtet, die Meldestelle über jeden Verdachtsfall zu sexualisierter Gewalt umgehend zu informieren.	Vertrauliche Beratung! – Wenn Sie selbst sexualisierte Gewalt erlebt oder diese in Ihrem Umfeld wahrgenommen haben, wenden Sie sich an die Ansprechstelle. Sie erhalten unbürokratisch und zeitnah einen Beratungstermin. Alle Gespräche sind kostenlos und auf Wunsch auch anonym möglich. Es kann selbstverständlich auch zu männlichen Gesprächspartnern vermittelt werden.	
 Heike Wegener heike.wegener@kirche-bremen.de 0171 70 26 219	 Nancy Janz nancy.janz@kirche-bremen.de 0151 75 60 13 10	 Kristin Glockow kristin.glockow@kirche-bremen.de 0421 33 35 63	 Regine Spohr-Vankann regine.spohr-vankann@kirche-bremen.de 0421 33 35 63

Interventionsplan



BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

